

1408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag (411/A) der Abgeordneten Strobl, Pischl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 und das Gelegenheitsverkehrsgesetz geändert werden

Der gegenständliche Antrag ist wie folgt begründet:

Zur Regelung und Abstimmung des grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienerkehrs sowie des grenzüberschreitenden Personenwerkverkehrs werden von den zuständigen Behörden der jeweils beteiligten Staaten zwischenstaatliche Vereinbarungen abgeschlossen. Die fehlende gesetzliche Ermächtigung soll nunmehr geregelt werden.

Zu Art. I:

Anlässlich der Neufassung des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland trat der Mangel der gesetzlichen Ermächtigung zum Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienerkehr zu Tage und soll nunmehr behoben werden.

Zu Art. II:

§ 9 a Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes bietet für den Abschluß von Verwaltungsüberein-

kommen, in denen ua. auch der grenzüberschreitende nichtlinienmäßige Personenverkehr geregelt werden soll — es handelt sich dabei in erster Linie um die tägliche Beförderung von Arbeitnehmern aus dem anderen (Nachbar)Staat zur eigenen Betriebsstätte mit firmeneigenen Fahrzeugen und wieder zurück —, in der derzeitigen Fassung keine ausreichende Grundlage. Dies deshalb, weil § 9 a Abs. 1 ausdrücklich nur auf Personenbeförderungen gemäß § 9 leg. cit., somit ausschließlich auf gewerbsmäßige Beförderungen verweist, den nichtlinienmäßigen Personenwerkverkehr aber nicht einbezieht. Dieses Manko wird mit der nunmehr vorliegenden Fassung durch den zuständigen Verweis auf § 32 Abs. 4 GewO 1973 beseitigt.

Der Verkehrsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Moser und Probst.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 06 19

Kuba
Berichterstatter

Strobl
Obmann

%.

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Kraftfahrliniengesetz 1952 und das Gele-
genheitsverkehrsgesetz 1952 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrliniengesetz 1952, BGBl. Nr. 84, in der Fassung BGBl. Nr. 20/1970 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 82/1990 wird geändert wie folgt:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a. (1) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr können, wenn dies zur leichteren Durchführung dieser Verkehre erforderlich ist, auf Grund dieses Bundesgesetzes abgeschlossen werden.

(2) In den Vereinbarungen ist vorzusehen, daß die Einrichtung grenzüberschreitender Kraftfahrlinien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit der von diesen Kraftfahrlinien berührten Staaten zu erfolgen hat und nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften einer Konzession (Genehmigung) bedarf. Ferner ist grundsätzlich nur die grenzüberschreitende Beförderung der Fahrgäste vorzusehen.

- (3) Weiters kann vereinbart werden
 - 1. die Einbringung aller Ansuchen im Wege der zuständigen Behörden des Heimatstaates des Konzessionswerbers. Diese schließen dem Ansuchen ihre Stellungnahme an und leiten sie an die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei weiter;
 - 2. das regelmäßige Zusammentreten der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zur Besprechung der Anträge auf Einrichtung, Änderung und Einstellung des Betriebes von Kraftfahrlinien sowie zur Abstimmung der Fahrpläne, Fahrpreise und Beförderungsbedingungen.“

Artikel II

Das Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 399/1988, wird wie folgt geändert:

§ 9 a Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„9 a. (1) Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß § 9 dieses Bundesgesetzes oder über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß § 32 Abs. 4 GewO 1973 (nichtlinienmäßiger Personenwerkverkehr) können auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes geschlossen werden, wenn der Umfang des zwischenstaatlichen Personenverkehrs dies erforderlich macht.“